

**5. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über die Errichtung und
Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung)
vom (Datum)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am (Datum) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält folgende geänderte Fassung:

Zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen unterhält die Gemeinde Rosendahl nachfolgend aufgeführte Häuser als Gemeinschaftsunterkünfte:

Osterwick, Holtwicker Straße 6, 48720 Rosendahl
Osterwick, Brink 6, 48720 Rosendahl
Osterwick, Hauptstraße 6, 48720 Rosendahl
Holtwick, Zitadelle 11, 48720 Rosendahl
Holtwick, Parkstraße 6, 48720 Rosendahl
Darfeld, Billerbecker Straße 5, 48720 Rosendahl
Darfeld, Am Bahnhof 9, 48720 Rosendahl
Darfeld, Am Bahnhof 11, 48720 Rosendahl

Artikel II

§ 5 Abs. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter und Monat 7,99 €.

Artikel III

§ 5 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:

(3) Neben der Benutzungsgebühr sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung) aufgrund der voraussichtlich im Abrechnungszeitraum anfallenden Kosten von jedem Benutzer der Unterkunft zu entrichten.

Sie betragen pro Person und Monat 93,19 €.

Artikel IV

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft. Mit Wirkung zum gleichen Zeitpunkt trifft die alte Satzung außer Kraft.